

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Führer GmbH & Co.KG

Anschrift: Junkersstraße 57, 06847 Dessau-Roßlau

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Im Rahmen der Geschäftsverteilung in der Geschäftsführung sind die Bereiche Controlling und internes/externes Berichtswesen zuständig.

IN BEARBEITUNG

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die interne Risikoanalyse wurde über das gesamte Geschäftsjahr hinweg durchgeführt, die externe Risikoanalyse für das Jahr 2023 wurde im Oktober 2023 begonnen und im Juni 2024 fertiggestellt.

IN BEARBEITUNG

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Wesentliche Schritte der Risikoanalyse waren zunächst die Sichtung vielseitiger Literatur zum Thema Lieferkette und den Handreichungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhr (BAFA). Dies mündete in internen Absprachen zwischen der Geschäftsführung und der Leiterin des Konzernrechnungswesens, worin das Vorgehen festlegt wurde.

Dies bestand konkret in der Auflistung aller Lieferanten des Konzerns, mit Einordnung in Branchen und Auflistung der relevanten Kontaktdaten. Die Lieferanten wurden einer ersten abstrakten Risikobewertung anhand Länder- und Branchenspezifischer Risiken unterzogen. Die Basisdaten der unmittelbaren Zulieferer wurden erfasst und anhand der Global-Government sowie Corruption-Perception Indizes bewertet. Die Risikodatenbank, welche von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Ausfuhr (BAFA) bereitgestellt wurde, ist ebenfalls hinzugezogen und stellenweise zitiert worden. Darüber hinaus ist eine Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Soziales, welche die Achtung von Menschenrechten über die globalen Wertschöpfungsketten untersucht und branchenspezifische „Heat Maps“ erstellt, ausgewertet und anschließend die Ergebnisse der Studie mit denen der Government - Indikatoren zusammengeführt wurden. Dies führt zu einer Risikoklassifizierung in die Gruppen 1, 2 und 3. Unternehmen, welche der Risikogruppe 1 unterlagen (sowohl niedriges Länder- als auch Branchenrisiko) wurden persönlich kontaktiert und über den Lieferantenkodex der Burchard Führer Gruppe informiert, es erfolgte jedoch keine Detailprüfung. Die überwiegende Mehrheit der Lieferanten ordnete sich in Risikogruppe 2 ein (es besteht ein Branchenspezifisches Risiko). In diesem Fall wurde eine Detailprüfung (konkrete Risikoanalyse) anhand eines standardisierten Fragebogens durchgeführt, der gezielt auf die Erhebung relevanter Informationen zur Umsetzung der Risikoanalyse im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) ausgerichtet ist. Darüber hinaus haben uns zahlreiche Lieferanten freiwillig deren Verhaltenskodexe sowie Zertifizierungen, hinsichtlich der Nachhaltigkeit Ihrer Geschäftspraktiken, zugeschickt.

Es wurde kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Als Unternehmen tragen wir Verantwortung – nicht nur in unserem eigenen Geschäftsbereich, sondern entlang der gesamten Lieferkette. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, haben wir geeignete Prozesse zur Identifikation möglicher Risiken und potenzieller Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten etabliert.

Im eigenen Geschäftsbereich setzen wir auf ein strukturiertes internes Risikomanagement, das relevante Risiken systematisch erfasst und bewertet. Ergänzend stellen wir einen öffentlich zugänglichen Compliance-Link zur Verfügung, über den Hinweise auf mögliche Missstände sicher und vertraulich eingereicht werden können.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Bei unmittelbaren Zulieferern erfolgt die Risikoidentifikation auf Grundlage des standardisierten Fragebogens der LkSG-Initiative „Industrie und Handel“. Dieser wird gezielt im Rahmen unserer Detailprüfung eingesetzt, um relevante Informationen zur Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten zu erheben.

IN BEARBEITUNG

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Auch bei mittelbaren Zulieferern greifen wir auf dieses etablierte Instrument zurück. Der Fragebogen ermöglicht uns eine strukturierte Erfassung risikorelevanter Informationen entlang komplexer Lieferketten. Gleichzeitig geben wir auch hier die Möglichkeit, über den Compliance-Link Hinweise auf mögliche Verstöße einzureichen.

Durch diese mehrstufige Herangehensweise schaffen wir Transparenz, fördern verantwortungsvolles Handeln und leisten unseren Beitrag zur Achtung von Menschenrechten und Umweltstandards – innerhalb unseres Unternehmens und darüber hinaus.